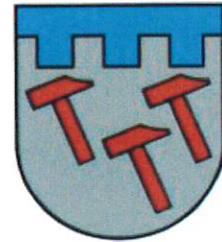


Bebauungsplan

"Im Nahrtal II / Auf dem Dorn" 1. Änderung und Erweiterung



der Ortsgemeinde Bell

Textfestsetzungen

Ortsgemeinde:	Bell
Gemarkung:	Bell
Flur:	8

Satzungsausfertigung

Stand: September 2017

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Bell		
Gemarkung:	Bell	Flur:	8

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3., 56743 Mendig, während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.2 Garagen/ Carports, Stellplätze und Nebenanlagen.....	2
1.3 Gebäudehöhe	2
1.4 Gebäudelänge in der abweichenden Bauweise	3
2 Gestalterische Festsetzungen	4
2.1 Dacheindeckung	4
2.2 Einfriedungen.....	4
3 Landschaftsplanerische Festsetzungen	5
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung	5
3.2 Grüngestaltung der privaten Grünflächen	5
3.2.1 Fläche „A“	5
3.2.2 Fläche „B“	5
4 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes.....	6
5 Allgemeine Hinweise	6
6 Landschaftsplanerische Hinweise.....	7

Anlage: - Pflanzenliste

Die Änderungen an den Festsetzungen gegenüber dem Original sind mit einem Rahmen gekennzeichnet

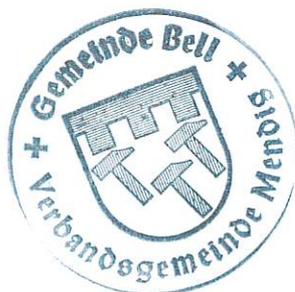
Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert und sind nachrichtlich wiedergegeben.

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war, übereinstimmt.

Bell, den 7.5.18

(Bernd Merkle)
Ortsbürgermeister



1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Gliederung des Gewerbegebietes

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Zulässig sind in dem Gewerbegebiet (GE_e) Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK tags in dB	LEK nachts in dB
GEe 1	57 dB(A)/m ²	42 dB(A)/m ²
GEe 2	56 dB(A)/m ²	41 dB(A)/m ²

Zur Bestimmung der Sektoren mit zulässigen Zusatzkontingenten gemäß DIN 45 691 wurde im UTM-Koordinatensystem folgender Referenzpunkt gewählt:

X-Wert = 32374200

Y-Wert = 5583450

Je nach Lage der Immissionsorte in den Sektoren A bis C können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente L_{EK,zus.} berücksichtigt werden:

Bezeichnung Sektor	Winkelbereich in °	Zusatzkontingente LEK, zus. in dB	
		Tag	Nacht
A	235 – 65	11	11
B	65 – 125	9	9
C	125 - 235	0	0

Richtungssektoren, Maßstab 1:3.000



Hinweis:

Das zulässige gesamte Emissionskontingent eines Betriebes der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß der DIN 45 691 aus den für diese Flächen festgesetzten Emissionskontingenten (L_{EK}) und ggf. richtungsabhängiger Zusatzkontingente ($L_{EK,zus.}$) sowie der jeweiligen Grundstücksgröße.

Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile an den jeweiligen Immissionsorten muss gemäß der DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“ erfolgen.

Im Anschluss wird anhand einer betriebsbezogenen Immissionsprognose (Einzelnachweis durch Ausbreitungsberechnung) entsprechend der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, unter Beachtung aller bei der Schallausbreitung relevanten Einflussgrößen (beispielsweise Abschirmung durch Wände, Wälle oder Hallen, Luft-/Bodendämpfung, Reflexionen etc.) ermittelt, ob durch die konkret verursachten Geräusche des Betriebes bei der Beurteilung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Gesamtimmissionskontingente eingehalten werden.

Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist der Betrieb aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Sollte eine Überschreitung der Immissionskontingente festgestellt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die Vorkehrungen zur Einhaltung können sich wie folgt darstellen:

Auswahl der Gebäudebauteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse.

Nutzung der Abschirmeffekte von Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (z. B. zwischen nächstgelegenen Wohngebäude und betrieblichen Fahrstraße oder auch Verladebereiche etc.).

Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung bestimmter betrieblicher Aktivitäten ausschließlich zur Tageszeit etc.

Einhaltung des Stands der Technik in Bezug auf erforderliche Aggregate (z. B. Lüftungsaggregate).

1.2 Garagen/ Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie **Garagen/ Carports und Stellplätze** sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen/ Carports und Stellplätze nicht zulässig.

1.3 Gebäudehöhe

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 88 Abs. 6 LBauO RP

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die - entsprechend dem Einschrieb im Plan - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe wird gemessen in Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am höchsten Punkt / First (= OK DF) bis zum natürlichen Gelände. Die Höhe der Gebäudemitte wird dabei aus der mittleren Höhe aller Fassaden gemittelt.

Untergeordnete Gebäudeteile - wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Fahrstuhlschächte etc. – sind von der Beschränkung der Gesamtgebäudehöhe ausgenommen. Diese dürfen die festgesetzte Gesamthöhe (gemessen vom natürlichen Gelände bis zum obersten Bauteil) um max. 5,0 m überschreiten.

1.4 Gebäudelänge in der abweichenden Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO und § § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten abweichenden Bauweise sind gem. § 22 Abs. 4 BauGB alle Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude zu errichten.

Die Länge der Einzelgebäude darf dabei größer als 50 m sein.

Die Mindestabstände zu den vorderen, seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen ergeben sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen der Landesbauordnung.

2 Gestalterische Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Dacheindeckung

Es dürfen nur dunkle, matte Dacheindeckungsmaterialien (schwarz, grau oder anthrazit), die nicht glänzen oder reflektieren, verwendet werden.

Die Farben der Dacheindeckungsmaterialien müssen folgenden RAL-Farben entsprechen:

Grundfarbe	RAL-Nummern
schwarz	9004 Signalschwarz
	9005 Tiefschwarz
	9011 Graphitschwarz
grau	7013 Braungrau
	7015 Schiefergrau
	7016 Anthrazitgrau
	7021 Schwarzgrau
	7022 Umbragrau
	7023 Betongrau
	7024 Graphitgrau
7026 Granitgrau	

Es sind auch Eindeckungsmaterialien ohne RAL-Nummer-Kennzeichnung zulässig, sofern sie dem Erscheinen nach den aufgelisteten Farbtönen entsprechen.

Die Festsetzungen zu den zulässigen Dacheindeckungsmaterialien gelten nicht bei Installationen von Anlagen zur Sonnenenergie-Nutzung (Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen u.ä.) sowie bei der Verwendung einer Dachbegrünung (mit Pflanzen).

2.2 Einfriedungen

§ 88 Abs. 1 Nr.3 i. V.m. § 8 Abs. 8 Satz 3 LBauO

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit der Einfriedungen nach den landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird insbesondere auf die Bestimmungen der Landesbauordnung und des Nachbarrechtsgesetzes verwiesen.

Weitere Vorgaben zur Gestaltung der Einfriedungen werden nicht getroffen.

3 Landschaftsplanerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a BauGB

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung

Die Pflanzenauswahl ist der in der Anlage 1 beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

Mindestanforderungen an das Pflanzgut (Pflanzqualitäten):

- Laubbäume: Hochstämme, 3 x v., StU 16 - 18 cm
- Obstbäume: Hochstämme, StU 14 - 16 cm
- Heister: 2 x v., 150 - 200 cm Höhe
- Sträucher: 2 x v., 80 - 100 cm Höhe

(2 x v. = 2 mal verpflanzt)

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

3.2 Grüngestaltung der privaten Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

3.2.1 Fläche „A“

In der Fläche „A“ ist eine dreireihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Heistern zu pflanzen, die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1 m. Der Anteil der Heisterpflanzen muss mind. 3 % betragen. Für die Gehölzauswahl und Mindest-Pflanzqualitäten sind die Vorgaben der Textfestsetzung Ziffer 3.1 zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Zulässig sind Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung in Form offener Mulden, Gräben usw..

3.2.2 Fläche „B“

Befestigte Bereiche innerhalb der mit „B“ gekennzeichneten Fläche sind rückzubauen; Deckschichten, Frostschutz- und Tragschichten sind zu lösen und aufzunehmen. Anschließend ist Oberboden einzubauen und die Fläche mit einer Gras-/ Kräutermischung für mittlere Standorte anzusäen.

In der mit „B“ gekennzeichneten Fläche ist mit einem Abstand von rd. 2,0 m zur Grundstücksgrenze alle 12 m ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Auf der verbleibenden Fläche der Grünfläche „B“ eine dreireihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Heistern anzulegen, die Pflanzung der Sträucher hat in Gruppen zu 3, 5 - 7 Stück je Art zu erfolgen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1 m. Der Anteil der Heisterpflanzen muss mind. 3 % betragen. Für die Gehölzauswahl und Mindest-Pflanzqualitäten sind die Vorgaben der Textfestsetzung Ziffer 3.1 zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Zulässig sind Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung in Form offener Mulden, Gräben usw..

4 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung der privaten Flächen im Baugebiet erfolgt entsprechend den Vorgaben des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Mendig. Unabhängig davon wird empfohlen, dass auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung) zu verwenden.

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

5 Allgemeine Hinweise

Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist frühzeitig zu melden.

Diese Meldung ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz postalisch, telefonisch unter 0261/6675-3000 oder per Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de zu erstatten.

Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind.

Sind keine Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

Kellerabdichtung

Im Bebauungsplan ist auf die Sammlung des im Plangebiet auftretenden Oberflächenwassers hingewiesen worden.

Bei erdberührenden Teilen von Bauwerken ist deshalb mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen.

Bei der technischen Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten an Gebäuden sind diese Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen.

6 Landschaftsplanerische Hinweise

Maßnahmen zum Bodenschutz während und nach Abschluss der Baumaßnahmen

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen.

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Baustelleneinrichtungen sowie (Zwischen-) Lagerplätze für Material und Erdaushub sind ausschließlich im Bereich der Bauflächen anzulegen.

Nach Abschluss der Boden- und Bauarbeiten sind die verdichteten Bodenschichten mit geeigneten Geräten 50 - 80 cm tief zu lockern. Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden, die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht.

Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen

Für private Zuwege und Zufahrten sollten folgende Materialien (oder vergleichbare) verwendet werden, um eine vollständige Versiegelung zu vermeiden:

Schotterrasen, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kiesschüttungen, Natur- oder Betonsteinpflaster mit 1 cm Fugenraum verlegt, der mit Sand oder Feinsplitt zu schließen ist.

Anlage: - Pflanzenliste

Verwendungsbereiche		Zu pflanzende Art					B I = Bäume I. Ordnung B II = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister Bo = Bodendecker
		Strauch/ Heister-pflanzungen (Fläche A und B)	Baum-pflanzungen (Fläche B)	sonnig	halbschattig	schattig	
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	x	x	x	B II. /He
Acer platanoides	Spitz-Ahorn		x	x	x		B I.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn		x	x	x		B I.
Aesculus hippocastanum	Roskastanie		x	x	x	x	B I.
Betula pendula	Hänge-Birke			x			B I.
Buddleia-Hybriden	Sommerflieder			x			Str
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	x	B II./He
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel	x		x	x	x	Str
Corylus avellana	Haselnuß	x		x	x		Str
Corylus colurna	Baum-Hasel			x			B
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn	x		x	x		Str
Crataegus crusgalli	Hahnensporn-Weißdorn			x	x		B II.
Crataegus laevigata	Echter Rotdorn	x		x	x		B II./He
Cytisus scoparius	Besen-Ginster			x			Str
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	x		x	x		Str
Frangula alnus	Faulbaum	x		x	x		Str
Fraxinus excelsior	Esche		(x)	x	x		B I.
Hedera helix	Efeu				x	x	Bo
Ligustrum vulgare	Liguster	x		x	x		Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	x		(x)	x	(x)	Str
Mahonia aquifolium	Mahonie			x	x	x	Str
Malus sp.	Zierapfel			x	x		B II.
Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch			x	x		Str
Pyrus calleryana	Stadtbirne			x	x		B II.
Pyrus communis	Wildbirne	x		x	x		B II./He
Pyrus malus	Wildapfel	x			(x)		B II./He
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x	x	x		B II./He
Quercus robur	Stiel-Eiche	x	x	x	(x)		B I./He
Ribes nigrum	Schw. Johannisbeere				x	x	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachel-beere	x			x	x	Str
Rosa canina	Hunds-Rose	x		x	(x)		Str
Rosa ssp.	Rose (in Sorten)				x		Str.
Rubus fruticosus	Brombeere				x	x	Str
Rubus idaeus	Himbeere	x		x	x		Str
Salix caprea	Sal-Weide	x		x	x		Str
Sambucus nigra	Schw. Holunder	x		x	(x)		Str
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	x		x	x		Str
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	x	x		B II./He
Spiraea x arguta	Scheinspiere			x	x		Str
Syringa-Hybriden	Flieder			x	(x)		Str
Symphoricarpos racemosus	Schneebeere			x	x		Str
Tilia cordata	Winter-Linde		x	x	x		Bl.
Ulmus glabra gegen Ulmenkrankheit resistente Sorten)	Feld-Ulme		x	x			Bl.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	x		x	x	x	Str
Obstbäume:							
Malus ssp.	Apfel in Sorten			x	x		B
Pyrus ssp.	Birne in Sorten			x	x		B
Juglans regia	Walnuss in Sorten			x	x		B
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)			x	x		B
Prunus ssp.	Hauszwetsche in Sorten			x	x		B

Rank- und Kletterpflanzen		Wuchsform							
Zu pflanzende Art	Verwendungsbereiche	selbstklimmend	mit Rankhilfe	überlagernd	Höhe in m	sonnig	halbschattig	schattig	Kl. = Kletter-/ Rankpflanze
		Clematis vitalba (Hybr.)	Waldrebe		x		2-4	x	
Hedera helix	Efeu	x		x			x	x	Kl.
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	(x)	x	x	7-9	x	x		Kl.
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin			x	2-3	x	x		Kl.
Lonicera x heckrotii	Geißblatt		x		2-4	x	x		Kl.
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	x	x		8-9	x	x		Kl.
Polygonum auberti	Knöterich		x	x	12-14		x	x	Kl.
Rosa ssp.	Kletterrose		x		2-4	x			Kl.
Vitis ssp.	Wein		x	x	5-6	x			Kl.
Wisteria sinensis	Blauregen		x		10-12	x	x		Kl.